

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung für Stadträtinnen und Stadträte

1. Stadträtinnen und Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung von 50 € als monatlichen Grundbetrag und 50 € als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse, 30 € als Sitzungsgeld je Sitzung anderer Ausschüsse, des Gemeinsamen Ausschusses, von Beiräten, Kommissionen und sonstiger vom Gemeinderat gebildeten Gremien sowie der Fraktionen, die Sitzungen des Gemeinderats und beschließender Ausschüsse vorbereiten. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 100 €.

§ 3

Entschädigung für Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte

Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung von 40 € als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Oberbürgermeister-Stellvertreterinnen und Oberbürgermeister-Stellvertreter

1. Als Ersatz ihrer zusätzlichen Auslagen erhalten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter monatlich 400 €
 - b) die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter monatlich 200 €
 - c) die 3. Stellvertreterin oder der 3. Stellvertreter monatlich 100 €
2. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters erhält eine Oberbürgermeister-Stellvertreterin bzw. ein Oberbürgermeister-Stellvertreter eine Sondervergütung, die im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

1. Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 80 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe, aufgerundet auf volle 10 €.
2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher-Stellvertreterinnen und Ortsvorsteher-Stellvertreter erhalten im Vertretungsfall einen Tagesentschädigungssatz von 30 €.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 4 und 5 entfällt, wenn ununterbrochen länger als 3 Monate das Amt tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, oder wenn die Rechte als Mitglied des Gemeinderats oder des Ortschaftsrats ruhen oder die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Dienstes enthoben ist.

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Sonstige ehrenamtlich Tätige in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten, sofern nicht anderweitig spezialgesetzlich geregelt, als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums je Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses und des Gemeindevwahlausschusses ein einheitliches Sitzungsgeld von 30 €, ansonsten je Sitzung auf An-

forderung ein einheitliches Sitzungsgeld von 10 €.

2. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die von der Stadt Waldkirch ein festes Gehalt oder eine Aufwandsentschädigung beziehen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 7a

Betreuungsentschädigung

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Sitzung der in §§ 2, 3 und 7 genannten Gremien von 25 € für die glaubhaft gemachte anderweitige entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 7b

Entschädigung bei Wahlen und Abstimmungen

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen wird als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls als Aufwandsentschädigung festgesetzt:
 - a) Wahlhelfer erhalten am Wahltag für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und zur Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 50 €.
 - b) Wahlhelfer, die nicht Bedienstete der Stadt Waldkirch sind, erhalten nach dem Wahltag für ihre Tätigkeit zur Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 40 € je Tag. Allen Wahlhelfern nach dem Wahltag wird eine Versorgungspauschale von 20 € je Tag gewährt; eine Barauszahlung erfolgt nicht.
 - c) Für die Teilnahme an anberaumten Wahlhelferschulungen erhalten Wahlhelfer, die nicht Bedienstete der Stadt Waldkirch sind, eine Entschädigung von 10 € je Schultag.
2. Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende Wahlhelfer bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 10 €, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden, ansonsten eine Entschädigung nach Nr.1.
3. Mehrere Wahlen und Abstimmungen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

§ 8

Reisekosten

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Als Fahrtkostenerstattung werden nur die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels berücksichtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.08.1977 in der Fassung vom 25.04.1990 außer Kraft.